



STATUTEN

S T A T U T E N

1. Name, Sitz, Zweck und Haftbarkeit

- 1.1 Die Männerriege Feuerthalen ist ein selbständiger Männerturnverein. Sie ist ein Verein im Sinne von Art. 60 des ZGB, mit rechtsgültigem Sitz in Feuerthalen.
- 1.2 Die Männerriege bietet ihren Mitgliedern Gelegenheit zur Erhaltung und Förderung der körperlichen Fitness. Daneben soll die Kameradschaft unter den Mitgliedern gepflegt werden.
- 1.3 Die Männerriege ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Mitgliedschaft

2.1 Die Mitgliedschaft steht jedermann offen. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Präsidenten durch den Vorstand.

Die Männerriege umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- A) 1. Aktivmitglieder turnend
2. Aktivmitglieder nicht turnend
 - B) Ehrenmitglieder
 - C) Freimitglieder
 - D) Passivmitglieder
- A) Aktivmitglieder nehmen möglichst regelmässig an den Turnstunden und an den übrigen Aktivitäten des Vereins teil. Als turnende Aktivmitglieder gelten die Faustballspieler und die regelmässigen Teilnehmer am Hallentraining.
- B) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich der Männerriege im besonderen oder um die Förderung des Turnens im allgemeinen verdient gemacht hat. Die Ernennung wird durch die GV vorgenommen.
- C) Aktivmitglieder mit 25-jähriger Mitgliedschaft oder Aktivmitglieder mit mindestens 15-jähriger Mitgliedschaft und dem Erreichen des 65. Altersjahres werden von der GV zu Freimitgliedern ernannt.

- D) *Passivmitglieder fördern die Ziele des Vereins durch finanzielle und ideelle Unterstützung. Sie haben kein Stimmrecht.*
- 2.2 *Mit dem Beitritt anerkennt jedes Mitglied vorbehaltlos die Statuten.*
- 2.3 *Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung der alljährlich durch die GV festgesetzten Jahresbeiträge.*
- 2.4 *Austritte sind nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.*
- 2.5 *Aktivmitglieder, die während längerer Zeit nicht mehr in irgend einer Form am Vereinsgeschehen teilnehmen, können vom Vorstand zu den Passivmitgliedern versetzt werden. Mitglieder, die dem Rufe des Vereins in erheblicher Weise schaden oder sich in grober Art unkameradschaftlich verhalten, können von der GV auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.*
- 2.6 *Die Aktivmitglieder sind bei der Turnershilfskasse des Schweizerischen Turnverbandes automatisch gegen Unfall (für Invalidität, Tod, Haftpflicht, Brillenschäden, aber ohne Taggeld und Heilungskosten) während der Turnstunden versichert. Weitergehende Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.*

3. Organe des Vereins

3.1 *Generalversammlung: Sie tritt jährlich im ersten Quartal ordentlich zusammen und beschliesst über:*

- *Abnahme des Protokolls der letzten GV*
- *Bericht des Präsidenten*
- *Abnahme der Jahresrechnung*
- *Voranschlag*
- *Genehmigung der Finanzkompetenz des Vorstandes*
- *Festsetzung der Jahresbeiträge*
- *Wahl des Präsidenten*
- *Wahl des Oberturners (zugleich Vizepräs.)*
- *Wahl des übrigen Vorstandes*
- *Wahl der Revisoren*
- *Jahresprogramm*
- *Allfällige Statutenänderungen*
- *Anträge des Vorstandes / der Mitglieder*
- *Mutationen und Ehrungen*
- *Verschiedenes*

Ueber die obigen Geschäfte wird mit einfachem Stimmermehr entschieden. Stichentscheid durch den Präsidenten. Statutenänderungen erfordern 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Traktandenliste muss mindestens 3 Wochen vor der GV jedem Mitglied zugestellt werden. Anträge sind bis spätestens 10 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.

3.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, wobei jedes Mitglied wieder wählbar ist. Folgende Ämter sind mindestens zu besetzen: Präsident, Oberturner (Vizepräs.), Aktuar, Kassier und Vizeoberturner.

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Pflichten:

- a) Einen zeitgemässen und den Altersstufen gerechten Turnbetrieb aufrecht zu erhalten.
- b) Besuch von kantonalen Versammlungen, Kursen und turnerischen Anlässen in der Sparte Männerturnen.
- c) Korrekte Geschäftsführung und genaue Einhaltung der Fristen bei Anmeldungen für Kurse, Veranstaltungen und Erhebungen.
- d) Führen genauer Mitgliederverzeichnisse.

Der Präsident und der Aktuar vertreten die Männerriege nach aussen. Über das Postcheckkonto und/oder Bankkonto verfügt der Kassier mit Einzelunterschrift.

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember.

3.3 Rechnungsrevisoren: Die beiden Rechnungsrevisoren werden von der GV gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung. Zugleich wird ein Ersatzrevisor gewählt, der im folgenden Jahr ordentlicher Revisor wird. Der amtsälteste Revisor scheidet aus.

4. Auflösung

- 4.1 Die Männerriege kann durch Beschluss der GV mit einem Stimmenmehr von 2/3 der gesamten Mitgliedschaft aufgelöst werden.
- 4.2 Bei einer Auflösung wird das vorhandene Vereinsvermögen der Politischen Gemeinde Feuerthalen, vereinseigene Geräte sowie übriges Inventar der Schulgemeinde Feuerthalen, unter Gewährung des Benützungsrechtes, zur Verwahrung übergeben.

Wenn innerhalb von 10 Jahren ein neuer, dem STV angeschlossener Verein mit gleichen Zielen gegründet wird, werden Vermögen, Geräte und übriges Inventar diesem neuen Verein zur Verfügung gestellt.

Nach Ablauf von 10 Jahren gehen Vermögen und Geräte automatisch an die obgenannten Verwahrungsträger über.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Die Männerriege Feuerthalen ist dem Kantonalen Männerturnverband Schaffhausen und damit gleichzeitig dem Kantonalturnverband Schaffhausen und dem Schweizerischen Turnverband (STV) angeschlossen.

5.2 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 3. März 1979.

Sie sind am 26. März 1988 von der GV genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Feuerthalen, 27. März 1988

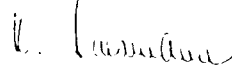
MÄNNERRIEGE FEUERTHALEN

Der Präsident



P. Rohrbach

Der Aktuar



K. Bachmann

Anhang Statutenänderungen zu Statuten 27. März 1988
(Einstimmige Beschlüsse an der jeweiligen GV)

1. Generalversammlung vom 19. Februar 1995
Absatz 3.2
Neu: Vizepräsident = Aktuar (Bisher = Oberturner)

2. Generalversammlung vom 16. März 2001
Absatz 1.4
Ergänzung: Der Maximale Jahresbeitrag wird auf Franken 150.- (einhundertfünfzig) festgelegt.